

**Beauftragter für Information  
und Datenschutz**

Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 26 82  
Telefax 032 627 29 94  
daniel.schmid@sk.so.ch  
www.datenschutz.so.ch

**lic. iur. Daniel Schmid**

Beauftragter für Information und Datenschutz  
Telefon 032 627 26 82  
daniel.schmid@sk.so.ch

**Tätigkeitsbericht 2007 des kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz**

**1. Ausgangslage**

Der kantonale Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB) erstattet dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit (§ 32 Abs. 1 Bst. f des Informations- und Datenschutzgesetzes, InfoDG<sup>1</sup>).

**2. Schwerpunkte**

2.1 Information

**Öffentlichkeit:** Am 11. September 2007 wurde das neue Merkblatt „Datenschutz bei Datenbearbeitungen zu nicht personenbezogenen Zwecken“ zusammen mit einem Muster-Gesuchsformular und einer Muster-Datenschutzvereinbarung veröffentlicht.<sup>2</sup> Privatpersonen und Behörden dürfen nach dem Informations- und Datenschutzgesetz zu nicht personenbezogenen Zwecken, z.B. für Forschungsprojekte, die Planung ihrer Tätigkeiten oder das Erstellen von Statistiken, auch auf (besonders schützenswerte) Personendaten zugreifen, wenn dies nötig ist. Diese (besonders schützenswerten) Personendaten müssen aber allerspätestens bei Beendigung des Projektes anonymisiert werden.<sup>3</sup> Gesuche werden von der zuständigen Gemeinde oder kantonalen Dienststelle bewilligt.

**Gemeinden:**

Am 15. Mai 2007 beschloss der Kantonsrat zwei neue Bestimmungen - §§ 16<sup>bis</sup> und 16<sup>ter</sup> - zur visuellen Überwachung im Informations- und Datenschutzgesetz.<sup>4</sup> Damit wird erstmals kantonalrechtlich die notwendige gesetzliche Grundlage für die visuelle Überwachung geschaffen. Diese neuen Bestimmungen sollen zusammen mit weiteren nötigen Änderungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (Umsetzung Schengen/Dublin) voraussichtlich im Oktober 2008 in Kraft gesetzt werden. Gemeinden, welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht zuwarten können, wird empfohlen, eine kommunale gesetzliche Grundlage zu erlassen. Deshalb hat der IDSB das „Musterreglement Videoüberwachung“ unter dem geänderten Titel „Musterreglement visuelle Überwachung“ bereits an die beiden erwähnten neuen Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes angepasst. Zusätzlich sollte jede

<sup>1</sup>) BGS 114.1, abrufbar unter [www.datenschutz.so.ch](http://www.datenschutz.so.ch) - Rechtsgrundlagen

<sup>2</sup>) Abrufbar unter [www.datenschutz.so.ch](http://www.datenschutz.so.ch) - Merkblätter

<sup>3</sup>) § 16 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes

<sup>4</sup>) Siehe Kantonsratsbeschluss Nr. RG 007c/2007, abrufbar unter [www.so.ch](http://www.so.ch) – Parlament – Protokolle. Da der Begriff „Videoüberwachung“ technisch zu eng gefasst ist (nur Erstellen von Videoaufnahmen) wird in den beiden neuen Gesetzesbestimmungen der offener Begriff „visuelle Überwachung“ verwendet.

Gemeinde für jedes beabsichtigte visuelle Überwachungs-Projekt anhand einer Checkliste ein Bearbeitungsreglement erstellen, welches der Gemeinderat beschliesst.<sup>1</sup>

Das Merkblatt „Zugangsrecht zu Bauakten“<sup>2</sup> wird nach Rücksprache mit dem kantonalen Bau- und Justizdepartement voraussichtlich erst auf den Sommer 2008 fertiggestellt sein, weil es anders als ursprünglich vorgesehen auch über den Zugang zu Daten während eines hängigen Baubewilligungsverfahrens informieren wird.

*Kanton:* Am 7. November 2007 führte der IDSB den Kurs „Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz“<sup>3</sup> durch. An einer Teamsitzung der Bewährungshilfe, Amt für öffentliche Sicherheit, Departement des Innern, vom 19. Juni 2007 behandelte der IDSB verschiedenste datenschutzrechtliche Einzelfragen und erstellte dazu einen Leitfaden sowie eine Muster-Vollmacht für die Datenweitergabe an Dritte.

## 2.2 Beratung

Die Anzahl Anfragen (Beratung inklusive Schlichtungen) an den IDSB ist auch im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen (> 150), davon einfache Anfragen (31, weniger als 1 Stunde Zeitaufwand), mittlere Anfragen (199, 1 Stunde bis 1 Tag Zeitaufwand), grosse Anfragen (17, mehr als 1 Tag Zeitaufwand). 52 dieser Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (2006: 44, 2005: 53, 2004: 38, 2003: 27).

*Private (aus der Beratungspraxis):* Eine von einer Privatperson im Internet betriebene Webcam, welche auf eine öffentliche Strasse oder eine Privatstrasse ausgerichtet ist, muss unverzüglich ausgeschaltet und demontiert werden, wenn deren Schärfe technisch nicht so eingestellt werden kann, dass überhaupt keine Personen mehr identifizierbar sind. Ansonsten liegt eine schwerwiegende Datenschutzverletzung vor. Besorgniserregend ist, dass gewisse private Arbeitgeber zunehmend das Verhalten ihrer Arbeitnehmenden mittels Videokameras in Büroräumen oder anderen Räumen überwachen. Eine Verhaltensüberwachung von Arbeitnehmenden ist gemäss Artikel 26 der eidgenössischen Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz<sup>4</sup> absolut verboten und verstösst auch gegen Artikel 12 und 13 des eidgenössischen Datenschutzgesetzes.<sup>5</sup> Werden in einer Firma Gegenstände oder Geld gestohlen und ist die Täterschaft unbekannt, wird Arbeitgebern empfohlen, bei der Polizei Kanton Solothurn eine Strafanzeige wegen Diebstahl gegen Unbekannt (Artikel 139 des Schweizerischen Strafgesetzbuches) einzureichen, statt illegal eine versteckte Videokamera einzusetzen.

Halterdaten (Name, Vorname, Adresse, Adresse, Kennzeichen Fahrzeug) sind nicht nur auf der Homepage der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle (Fahrzeugindex, [www.mfk-so.ch](http://www.mfk-so.ch)) sondern auch per SMS von anderen Privaten abfragbar.<sup>6</sup> Privaten Haltern von Fahrzeugen, welche dies nicht wünschen, wird empfohlen, die Weitergabe ihrer Halterdaten an andere Private gestützt auf § 27 des Informations- und Datenschutzgesetz sperren zulassen. Dieses Recht kann mit dem Muster-Schreiben Sperr-Recht<sup>7</sup> jederzeit und ohne Angabe von Gründen gegenüber der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle geltend gemacht werden.

*Gemeinden (aus der Beratungspraxis):* Gemeinderatssitzungen dürfen nur zum Zweck der Erstellung des Protokolls auch auf Tonband aufgenommen werden, wenn alle Gemeinderäte und Gemeinderätinnen ausdrücklich eingewilligt haben. Nach der Genehmigung des Protokolls

<sup>1)</sup> Das überarbeitete Musterreglement „visuelle Überwachung“, die dazugehörigen Erläuterungen sowie die Checkliste „Bearbeitungsreglement visuelle Überwachung“ sind abrufbar unter [www.datenschutz.so.ch](http://www.datenschutz.so.ch) - Gemeinden

<sup>2)</sup> Siehe Tätigkeitsbericht 2006, Seite 4, abrufbar unter [www.datenschutz.so.ch](http://www.datenschutz.so.ch) - Tätigkeitsberichte

<sup>3)</sup> Dieser neue Kurstitel ersetzt den bisherigen Titel „Was ich unbedingt über den Informations- und Datenschutz wissen muss“ SR 832.20

<sup>4)</sup> SR 235.1, für weitere Informationen zur Videoüberwachung wird auf die Homepage des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten verwiesen, abrufbar unter [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch) – Themen – Datenschutz - Videoüberwachung

<sup>5)</sup> Gesetzliche Grundlage dafür bilden Artikel 104 Absatz 5 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) und § 7 Buchstabe q der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.01)

<sup>7)</sup> abrufbar unter [www.datenschutz.so.ch](http://www.datenschutz.so.ch) - Merkblätter

müssen die Tonbandaufnahmen aber allerspätestens wieder umgehend gelöscht (überspielt oder vernichtet) werden.<sup>1)</sup>

Eltern ohne elterliche Sorge haben nach Artikel 275a Absatz 2 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>2)</sup> grundsätzlich ein Recht auf mündliche und/oder schriftliche Auskünfte über die Leistungen und das Verhalten ihres Kindes im Kindergarten oder in der Schule. Dieses umfasst auch das Recht, schriftlich vorhandene Daten ihres Kindes einzusehen, nicht aber Kopien davon herauszuverlangen. Beispiele: Einsicht in das Zeugnis, in Tests, Teilnahme an Elterngesprächen, Elternabenden und mit Vorankündigung auch auf Schulbesuche. Wie dieses Informations- und Auskunftsrecht konkret ausgeübt wird, kann je nach Einzelfall verschieden gehandhabt werden. Massgebend ist jeweils das Kindeswohl im konkreten Fall. Verweigert beispielsweise das urteilsfähige Kind oder/und dessen sorgeberechtigte Elternteil ein gemeinsames Elterngespräch mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, ist es sachgerechter, dieses Elterngespräch getrennt zu führen. Nebst dem Zivilgericht kann die Vormundschaftsbehörde den Informations- und Auskunftsanspruch des nicht sorgeberechtigten Elternteils einschränken und schlimmstenfalls ganz entziehen, wenn eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls besteht. Dies setzt jeweils eine Abklärung des Kindes durch eine Fachperson voraus (Art. 273 Absatz 2, 274 Absatz 2 und 275a Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Eine Schulleitung darf daher bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde amtshilfweise (aus Beweisgründen!) eine schriftliche Auskunft und Unterlagen darüber einholen, ob das Informations- und Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit rechtskräftiger Verfügung eingeschränkt oder entzogen wurde. Eine Kopie des Teils der Verfügung über den Informations- und Auskunftsanspruch sollte dabei der Schulleitung auf Verlangen herausgegeben werden.

Portraitphotos dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person im Internet (z.B. Homepage Schule) veröffentlicht werden. Die Einwilligung kann von der betroffenen Person jederzeit widerrufen werden. In einem solchen Fall sollte das Bild unverzüglich aus dem Internet genommen werden. Photos mit verschiedenen Photos, teilweise auch solchen, die unbekannt sind, können zwar im Internet abgelegt werden. Auf Widerruf einer der abgebildeten Personen, sollte das entsprechende Photo aber ebenfalls aus dem Internet genommen werden.<sup>3)</sup>

Einer Drittperson, die nicht Anstösser und auch nicht Partei in einem Perimeterbeitragsverfahren war, darf eine Gemeinde nicht Einsicht in ein rechtskräftig abgeschlossenes Perimeterverfahren gewähren. Eine solche Drittperson kann nämlich den vom Bundesgericht verlangten Nachweis eines besonders schützenswertes Interesses nicht erbringen.<sup>4)</sup>

*Kanton (aus der Beratungspraxis):* Im Rahmen eines hängigen Einbürgerungsverfahrens darf das Oberamt beispielsweise einen Polizeirapport wegen häuslicher Gewalt (massive Drohungen und Schläge gegenüber dem urteilsfähigen eigenen Kind) an die zuständige Bürgergemeinde amtshilfweise herausgeben, auch wenn das Strafverfahren wegen Rückzugs des Strafantrags zurückgezogen wurde. Die Vormundschaftsbehörde hatte in einem solchen Einzelfall die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie angeordnet. Allerdings wäre es unzulässig, eine Einbürgerung ausschliesslich gestützt auf den Polizeirapport zu verweigern, weil die Unschuldsvermutung gilt.

Besteht ein Anfangsverdacht für einen (Sozialversicherungs)betrug<sup>5)</sup> oder eine Verletzung der Meldepflicht veränderter Umstände gemäss eidgenössischer oder kantonaler Sozialgesetz-

<sup>1)</sup> § 15 Absatz 2 Buchstabe d des Informations- und Datenschutzgesetzes

<sup>2)</sup> SR 210

<sup>3)</sup> Siehe Merkblatt „Datenschutz im E-Government für Gemeinden und kantonale Behörden“, Seite 5

<sup>4)</sup> Siehe zum Ganzen BGE 129 I 249ff.

<sup>5)</sup> Artikel 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuches

gebung<sup>1</sup>, darf die Polizei Kanton Solothurn – unter Wahrung der Verhältnismässigkeit – die erforderlichen Informationen zur vertieften Abklärung des Tatverdachts an die zuständige Sozialbehörde (z.B. IV-Stelle, Sozialamt) melden.<sup>2</sup> Bejaht wurde dieses Melderecht in einem Einzelfall, in welchem die Polizei Kanton Solothurn bei einer Person, die früher auf dem Bau arbeitete und wegen Arbeitsunfähigkeit (Rückenprobleme) eine IV-Rente bezieht, eine Hausdurchsuchung wegen Verdacht auf eine andere strafbare Handlung durchführte. Dabei wurde festgestellt, dass diese Person eine IV-Rente bezieht und gerade mit einer Innenrenovation beschäftigt war, bei welcher sie auch schwere Zementsäcke getragen hatte. Gemeldet werden durften der IV-Stelle die Personalien, das Datum des Kontaktes der Polizei Kanton Solothurn mit der betroffenen Person, deren Angaben betreffend Rentenbezug sowie der Sachverhalt, welcher zum Anfangsverdacht geführt hatte. Weitere Angaben, insbesondere weshalb die Polizei Kanton Solothurn mit der Person in Kontakt kam, wurden nicht weitergegeben, weil sie für die IV-Stelle nicht nötig und daher unverhältnismässig gewesen wären.

### 2.3 Projekte

*Rechtsetzung:* 31 Gesetzesvorlagen mit erheblichem Bezug zum Datenschutz wurden dem IDSB zur Vernehmlassung vorgelegt (2006: 19, 2005: 17, 2004: 16). Beispielhaft sei der Vernehmlassungsentwurf über die Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes zwecks Umsetzung von Schengen/Dublin vom 27. August 2007 erwähnt, welchen der IDSB ausarbeitete. Im Wesentlichen betrifft der Anpassungsbedarf folgende Bereiche: Verbesserung der Unabhängigkeit des IDSB (Wahl durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates auf die Dauer von vier Jahren, eigenes Budget im Sinne eines eigenen Produktes innerhalb des Globalbudgets der Staatskanzlei), eigenes Beschwerderecht des IDSB, systematische Vorabkontrolle des IDSB bei der Planung von Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen sowie grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten.<sup>3</sup>

*Informatik und andere Projekte:* Der Einsitz in die Informatikgruppe Verwaltung (IGV) dient dem IDSB weiterhin der Begutachtung von Informatikprojekten unter den Aspekten Datenschutz und Datensicherheit (IDSB = Vertreter Staatskanzlei). Das Projekt „Aktualisierung Informatikstrategie Kanton Solothurn“ wurde abgeschlossen. Beispielhaft erwähnt seien die zukunftsgerichteten Projekte „eDossier Ausländerfragen“<sup>4</sup>, „Kompetenzzentrum Biometrie Ausschriften“ sowie „Umsetzung Harmonisierung Einwohnerregister“, zu welchen der IDSB ebenfalls grundsätzlich aus datenschutzrechtlicher Sicht positiv schriftlich Stellung nahm. Bezüglich der Datenbank JURIS welche von der Jugendanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, dem kantonalen Amt für Gemeinden sowie der Gerichtsverwaltung genutzt wird, wurde ein Datenschutz-Audit durchgeführt. Dieses dient als Grundlage für das in Zusammenarbeit mit der Gerichtsverwaltung zu erstellende Datenschutzkonzept.

### 2.4 Kontrollen

Der IDSB führte insgesamt 4 Kontrollen durch (alle Kanton, 2006: 4, 2005: 6, 2004: 6, 2003: 3). Im Rahmen eines Datenschutz-Audits bezüglich der Zugriffsberechtigungen auf das Spitalinformationssystem hospis (Stichprobenkontrolle) konnte der Solothurner Spitäler AG die Einhaltung des Datenschutzes in diesem Bereich bestätigt werden. Ein Datenschutz-Audit der Telefongesprächskosten beim kantonalen Amt für Informatik und Organisation (AIO) ergab ebenfalls eine datenschutzkonforme Bearbeitung der Telefonranddaten bei der Abrechnung der Gesprächskosten.

<sup>1)</sup> Es muss sich um ein Officialdelikt handeln, bei welchem die Polizei Kanton Solothurn die polizeilichen Ermittlungen führt, z.B. Artikel 70 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, SR 831.20, Artikel 87 – 88 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10, § 170 des kantonalen Sozialgesetzes, BGS 831.1

<sup>2)</sup> § 75 Absatz 1 der Strafprozessordnung, BGS 321.1

<sup>3)</sup> Abrufbar unter [www.so.ch](http://www.so.ch) - Vernehmlassungen – Archiv 2007

<sup>4)</sup> Elektronisches Dossier für den Bereich Migration des kantonalen Departementes des Innern

## 2.5 Grundlagen

Im Rahmen der wichtigen Zusammenarbeit mit der Vereinigung „PRIVATIM“ die schweizerischen Datenschutzbeauftragten leitet der IDSB die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsprinzip. Diese Arbeitsgruppe erstellte am 17. September 2007 je einen Entwurf für eine Informationsbroschüre „Öffentlichkeitsprinzip Ihre Rechte?“ sowie einen „Leitfaden für Behörden zur Behandlung von Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten unter Wahrung des Datenschutzes.“

Am 15. Mai 2007 konstituierten sich die Datenschutzbeauftragten der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn zur „Konferenz der Nordwestschweizer Datenschutzbeauftragten“. Eine gewisse informelle Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz ist angesichts der zunehmenden Zusammenarbeit der Nordwestschweizer Kantone geboten, wie dies zwischen den jeweiligen kantonalen Finanzkontrollen dieser Kantone auch praktiziert wird.

Am 25./26. Oktober 2007 wurde im Kanton Solothurn das Herbstplenium von PRIVATIM sowie die Tagung „Europa und die Schweiz, Abkommen von Schengen und Dublin: Auswirkungen auf die Rechte der Bürgerinnen und Bürger“ durchgeführt.

## 3. Ausblick / Ziele 2008

Der IDSB setzt folgende Ziele für das Jahr 2008:

- Umsetzung Schengen / Dublin: Botschaft + Entwurf revidiertes Informations- und Datenschutzgesetz durch Regierungsrat an Kantonsrat (Februar 2008) und Evaluation Schengen/Dublin im Bereich Datenschutz
- Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Konzeptes betreffend die elektronische Archivierung und die Zukunft der Mikroverfilmung
- Merkblatt „Zugangsrecht zu Bauakten“ (Sommer 2008)
- Mitwirkung beim Projekt „elektronische Unterschrift“

## Statistik erledigter Fälle 2007

|  |               |
|--|---------------|
| <b>Information</b> (Medien, Tagungen, Ausbildungsveranstaltungen, Referate, Merkblätter usw.)  | <b>6 %</b>    |
| <b>Beratung</b> (Private, Gemeinden, Kanton)   | <b>40 %</b>   |
| • wovon Private  | 11.5 %        |
| • wovon Gemeinden  | 10 %          |
| • wovon Kanton   | 18.5 %        |
| <b>Projekte</b> (Rechtsetzung, Informatik, andere)   | <b>35 %</b>   |
| <b>Kontrollen</b>  | <b>3.5 %</b>  |
| <b>Grundlagen</b> (Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen, Beobachtung von Entwicklungen in den Bereichen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz) | <b>12.5 %</b> |
| <b>Administrativer Aufwand</b> (nicht direkt einzelnen Aufgaben zuweisbar)   | <b>3 %</b>    |
| <b>Total</b>   | <b>100 %</b>  |

Freundliche Grüsse

Daniel Schmid  
Beauftragter für Information und  
Datenschutz

IDSB/2.0/29.01.2008